

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Louis Krüger, Tuba Bozkurt, Sebastian Walter (GRÜNE)**

vom 20. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2023)

zum Thema:

**Antidiskriminierungsbeauftragte\*r in der Bildungsverwaltung: Stand der Neubesetzung**

und **Antwort** vom 10. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Louis Krüger,  
Frau Abgeordnete Tuba Bozkurt und  
Herrn Abgeordneten Sebastian Walter (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15915

vom 20. Juni 2023

über Antidiskriminierungsbeauftragte\*r in der Bildungsverwaltung: Stand der  
Neubesetzung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Konnte das Einstellungsverfahren zur Besetzung der Antidiskriminierungsbeauftragten in der SenBJF abgeschlossen werden, wer wurde dafür ausgewählt und an welchem Datum soll der Arbeitsbeginn erfolgen?

Wenn keine personenbezogenen Informationen übermittelt werden dürfen, bitte um Darstellung der Entscheidungskriterien für die Einstellung.

Zu 1.: Das Stellenbesetzungsverfahren 153/20 „Antidiskriminierungsbeauftragte/r für Schulen“ war seit erstmaliger Ausschreibung der Stelle im September 2020 Gegenstand langwieriger gerichtlicher Auseinandersetzung. Nach vorläufiger Untersagung der Besetzung mit der ausgewählten Bewerberin durch das Verwaltungsgericht Berlin im Februar 2021 folgte der Abbruch des Verfahrens aufgrund der angestrebten Änderungen des Anforderungsprofils im Hinblick auf den angestrebten Bewerberkreis. Auch gegen diese Abbruchentscheidung ersuchte ein unterlegener Bewerber Rechtsschutz, da er die Anforderungen des geänderten Stellenprofils nicht mehr erfüllte.

Letztlich bestätigte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 09.01.2023 endgültig die Rechtmäßigkeit des Abbruchs und machte damit den Weg frei für die Einleitung eines neuen Stellenbesetzungsverfahrens.

2. In welcher Entgeltgruppe ist die Antidiskriminierungsbeauftragte eingruppiert und wie lautet das Tätigkeitsprofil?

Zu 2.: Das Tätigkeitsprofil ist nach TV-L 15 bewertet.

Das Aufgabengebiet umfasst nach aktuellem Stand folgende Tätigkeiten:

- Leitung der Arbeitsgruppe Antidiskriminierung im Kontext schulischer Bildung
- Ansprechperson für Beschwerden und Meldungen mit Bezügen zu Diskriminierungen
- Beratung und Unterstützung von Ratsuchenden und Professionellen im Arbeitsfeld Antidiskriminierung
- Zusammenarbeit mit dem Beschwerdemanagement und der Antimobbingbeauftragten
- Aufnahme, Bearbeitung und Dokumentation von Beschwerden mit Bezügen zu Diskriminierungen
- Entwicklung von Konzepten und Strategien der diskriminierungskritischen sowie diskriminierungssensiblen Bildung und Professionalisierung von Akteurinnen und Akteuren im schulischen Bildungskontext
- Fachliche Begleitung und Fachberatung an Schulen zu diskriminierungskritischen Veränderungsprozessen
- Vernetzung zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure und der SenBJF mit dem Ziel einer erhöhten Sensibilisierung gegenüber potentieller Diskriminierung
- Qualitätssicherung und Nachsteuerung im Arbeitsfeld Antidiskriminierung bzw. im Arbeitsbereich Qualitäts- und Beschwerdemanagement (QBM)

3. Haben sich die Eingruppierung oder das Tätigkeitsprofil seit dem Ausscheiden des letzten Antidiskriminierungsbeauftragten verändert? Wenn ja, in welcher Weise und warum?

Zu 3.: Das für die o. g. Ausschreibung (153/20) verwendete Anforderungsprofil wurde nach dem Ausscheiden des letzten Stelleninhabers erstellt. Eine Neuerung bestand darin, dass das zuvor im Profil enthaltene Arbeitsfeld Anti-Mobbing in ein eigenes Stellenprofil überführt wurde, um diesem Thema mehr Bedeutung zu geben. Außerdem wurden die

geforderten Studiengänge in den formalen Anforderungen überarbeitet. Für die Neuausschreibung wird der Adressatenkreis dahingehend verändert, dass eine Herauslösung von Beschäftigten aus dem direkten Schulbereich verhindert wird. Dadurch soll auch eine höhere Unabhängigkeit der bzw. des Beauftragten gewährleistet werden.

4. Wo ist die Antidiskriminierungsbeauftragte angesiedelt, wer ist ihr weisungsbefugt und an wen berichtet sie? Haben sich hierzu in den letzten fünf Jahren Veränderungen ergeben? Bitte erläutern.

Zu 4.: Aktuell ist die bzw. der Antidiskriminierungsbeauftragte fachlich unabhängig. Derzeit ist das Aufgabengebiet im Leitungsbereich der Senatorin angesiedelt und gehört zum Arbeitsbereich Qualitäts- und Beschwerdemanagement (QBM). Dazu hat sich aktuell die formale Änderung ergeben, dass der Leitungsstab in diesem Jahr neu aufgestellt wurde.

5. Über welche personellen und haushalterischen Ressourcen verfügt die Antidiskriminierungsbeauftragte?

Zu 5.: Der bzw. dem Antidiskriminierungsbeauftragten sind aktuell 2 halbe Stellen der Entgeltgruppe E14 zugeordnet. Im Kapitel 1000 des EP 10 sind bei Titel 52501 TA 2 60.000 € p. a. für Diskriminierungskritische Qualifizierung im Bereich Schule und bei 1000/54010 100.000 € p. a. für die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen zur Intervention, Prozessbegleitung und diskriminierungskritische Organisationsentwicklung von Schulen veranschlagt, die der bzw. dem Antidiskriminierungsbeauftragten zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen.

6. Haben sich die Ressourcen seit dem Ausscheiden des letzten Antidiskriminierungsbeauftragten verändert? Wenn ja, in welcher Weise und warum?

Zu 6.: Die personellen und haushalterischen Ressourcen haben sich seit dem Ausscheiden des letzten Antidiskriminierungsbeauftragten nicht geändert. Eventuelle Veränderungen im Sinne einer Stärkung des Arbeitsfelds stehen unter Vorbehalt der aktuellen Haushaltsaufstellung.

7. Mit welchen Kompetenzen ist die Antidiskriminierungsbeauftragte ausgestattet?

Zu 7.: Der bzw. die Antidiskriminierungsbeauftragte ist befugt, Beschwerden mit Bezügen zu Diskriminierungsformen nachzugehen und dazu Sachstände, Stellungnahmen und weitere Informationen von Mitarbeitenden der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) sowie weiteren Beteiligten einzuholen. Er bzw. sie kann dazu indirekte und direkte Kommunikationsformen wählen. Der bzw. die Antidiskriminierungsbeauftragte

berichtet an die Senatorin.

Schulleitungen, Schulaufsichten und Mitarbeitende der Verwaltung sind angehalten, mit dem bzw. der Antidiskriminierungsbeauftragten zusammenzuarbeiten und dabei ihren Anteil zur Umsetzung des im Schulgesetz verankerten Rechts junger Menschen auf „diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung“ zu leisten (Schulgesetz Berlin - SchulG - § 2 Abs. 1). Einrichtung, Funktion und Praxis der bzw. des Antidiskriminierungsbeauftragten sind der Umsetzung des zitierten Rechts verpflichtet.

8. An wen konnten sich von Diskriminierung - im Kontext Schule - betroffene Personen während der Vakanz der Antidiskriminierungsbeauftragten in der SenBJF mit Beschwerden wenden? Bitte in der Zeit eingegangene Fälle (anonymisiert) aufführen unter Angabe folgender Details: Eingang, Bearbeitungsstand, Art der Diskriminierung und durch wen, LADG-Relevanz, Ergebnis und Konsequenzen. Um wie viele Fälle handelte es sich in Gänze? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Zu 8.: In der Regel wenden sich Personen an verschiedene Stellen der SenBJF, um Beschwerden vorzutragen. Das können z. B. die Außenstellen der regionalen Schulaufsicht sein. In Einzelfällen werden die fachlich zuständigen Personen für Themen wie sonderpädagogischer Förderbedarf oder sexuelle und geschlechtliche Vielfalt einbezogen. Inwiefern bei einer Beschwerde auch Diskriminierung eine Rolle spielt, zeigt sich nicht immer sofort und wird statistisch nicht erfasst.

Die SenBJF fördert das landesweite Projekt Anlaufstelle Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS) des Trägers LIFE e. V., bei dem Diskriminierungen über ein Online-Formular gemeldet werden können.

Der erste Monitoringbericht über die Jahre 2017 bis 2020 ist online einsehbar. Laut den Sachberichten zum Verwendungsnachweis gingen 2021 insgesamt 107 Beratungsanfragen (davon 103 Diskriminierungsmeldungen) ein, 2022 waren es 153 Beratungsanfragen (davon 121 Diskriminierungsmeldungen).

Die Meldungen sind zum Teil LADG-relevant (Diskriminierungen von Schülerinnen und Schülern oder Erziehungsberechtigten durch Schulpersonal), einige aber auch AGG-relevant (Meldungen von Beschäftigten).

Von Diskriminierungen berichten z. T. auch Teilnehmende bei Fortbildungen, Workshops oder Prozessbegleitungen von zum Themenfeld beauftragten Bildungsträgern.

9. Die Richtlinien der Regierungspolitik sehen vor, dass „der Senat die Stelle der/des Antidiskriminierungsbeauftragten bei der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung stärkt“. Wie ist diese Stärkung zu verstehen und was umfasst sie? Bitte erläutern.

Zu 9.: Die Stärkung der Stelle der/des Antidiskriminierungsbeauftragten steht unter Vorbehalt der aktuellen Aufstellung des Doppelhaushalts 2024/2025.

10. Die Richtlinien der Regierungspolitik sehen vor, dass der Senat in Bezug auf die Stelle „die Zuständigkeiten mit der Schulaufsicht konkretisiert“. Welche Zuständigkeiten sind damit gemeint und wie ist eine Aufgabenabgrenzung bzw. Aufgabenteilung vorgesehen? Wird die Beauftragtenstelle gegenüber der Schulaufsicht weisungsbefugt sein?

Zu 10.: Als Bestandteil der Richtlinien der Regierungspolitik ist die Konkretisierung der Zuständigkeiten der bzw. des Antidiskriminierungsbeauftragten mit der Schulaufsicht Aufgabe der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für die verbleibende Zeit der Legislatur. Dies geschieht mit der Zielsetzung, die „Berliner Schule diskriminierungsfrei zu gestalten.“ Fragen der Aufgabenabgrenzung und Aufgabenteilung werden dabei in Bezug auf die beteiligten Stellen rollenkonform berücksichtigt.

11. Gilt ausgehend von den bisherigen Erfahrungen auch weiterhin das Ziel, dass die Antidiskriminierungsbeauftragte sich mit der strukturellen diskriminierungskritischen Entwicklung von Schule im Land Berlin befassen soll - und die Beschwerden und die Beratung davon losgelöst über eine Unabhängige Anlauf- und Beschwerdestelle bearbeitet werden sollen? Falls ja, wie ist der konzeptionelle Stand hierfür? Falls nein, warum nicht? Welche Aufgaben umfasst das aktuelle Stellenprofil bzw. welche Aufgaben und Tätigkeiten soll die Beauftragte ausüben?

Zu 11.: Die SenBJF setzt auf ein abgestimmtes Handeln der Mitarbeitenden im Qualitäts- und Beschwerdemanagement. Alle Beteiligten sind der Umsetzung des im Schulgesetz verankerten Rechts auf diskriminierungsfreie Bildung und Erziehung verpflichtet. Der bzw. die Antidiskriminierungsbeauftragte leistet auf Grundlage der übermittelten Beschwerden und Sachverhalte auch konzeptionelle Arbeit im Hinblick auf eine diskriminierungskritische Schulentwicklung. Der bzw. die Beauftragte ist nicht nur Anlaufstelle für Beschwerden und deren Aufklärung und Sanktionierung nach geltendem Disziplinarrecht, sondern wirkt ebenso präventiv und bei Bedarf auch interventiv durch Workshops, Handreichungen und zieladäquate Beratungsformate. Eine unabhängige Anlaufstelle existiert mit dem landesweiten Projekt Anlaufstelle Diskriminierungsschutz an Schulen (ADAS) des Trägers LIFE e. V., bei dem Diskriminierungen über ein Online-Formular gemeldet werden können.

12. Existiert die Stelle des\*der Mobbingbeauftragten bei der SenBJF noch, ist sie aktuell besetzt und wie ist die Aufgabenabgrenzung zur Antidiskriminierungsbeauftragten?

Zu 12.: Für die Funktion der bzw. des Antimobbingbeauftragten steht eine Stelle der Entgeltgruppe 14 TV-L zur Verfügung. Sie ist aktuell nicht besetzt. Die weitere Aufgabenabgrenzung zum Arbeitsbereich Antidiskriminierung erfolgt im Zuge konzeptioneller Überlegungen zum Gesamtbereich Qualitäts- und Beschwerdemanagement.

Berlin, den 10. Juli 2023

In Vertretung  
Christina Henke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie